

## Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Gesundheitsamt

Fachbereich Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz  
und Katastrophenschutz



### **Anforderungen an das ärztliche Zeugnis zur Vorlage beim Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg (Bescheinigung gemäß § 20 IfSG Absatz 9 Satz 2, „Masernschutzgesetz“)**

Die Form des ärztlichen Zeugnisses ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht beschrieben und liegt im Ermessen des ausstellenden Arztes oder Ärztin. Das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg erwartet - im Einklang mit der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung und der Berufsordnungen der Ärztekammern - die Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Standards. Bestehen - bei Nichtbeachtung dieser Anforderungen - allerdings Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt gemäß IfSG §20 Absatz 12

- a) eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann,
- b) Personen, die über die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises Auskunft geben können, verpflichten die erforderlichen Auskünfte insbesondere über die dem Nachweis zugrundeliegenden Tatsachen zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren,
- c) die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird.

#### **Formale Anforderungen an das ärztliche Zeugnis sind:**

- a) Schriftform: Angaben und Text sind deutlich leserlich und die Unterzeichnung durch die ausstellende Ärztin/den ausstellenden Arzt hat persönlich zu erfolgen.
- b) Die ausstellende Ärztin/der ausstellende Arzt muss zweifelsfrei zu identifizieren sein, d.h. ein Abgleich mit der Eintragung im Arztregister muss möglich sein aufgrund der Angabe des vollständigen Namens, der Titelbezeichnung, des Sitzes der Praxis mit vollständiger Anschrift, Ort und Datum der Ausstellung, Arztnummer und persönlicher Unterschrift (d.h. der Praxissitz muss sich in Deutschland befinden).
- c) Die Person, für die das ärztliche Zeugnis ausgestellt wurde, ist aufgrund der dokumentierten personenbezogenen Daten eindeutig zu identifizieren und der Abgleich mit dem Ausweisdokument möglich, d.h. vollständiger Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift sind dokumentiert.

### **Inhaltliche Anforderungen an das ärztliche Zeugnis sind:**

- a) Aufführen von spezifischen medizinischen Diagnosen, die fachlichen Standards genügen, also in den entsprechenden fachlichen Klassifikationswerken (z.B. ICD, DSM) aufgeführt sind.
- b) Diagnosen müssen von einer Fachärztin/einem Facharzt für das entsprechende Fachgebiet gestellt werden und durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zweifelsfrei nachgewiesen werden (z.B. Laboruntersuchungen).
- c) Ausführen von fachlich anerkannten Kontraindikationen, z.B. jene, die in den Empfehlungen der STIKO aufgeführt sind.
- d) Impfreaktionen oder Komplikationen bei einer vorherigen Impfung müssen nachprüfbar beschrieben bzw. durch Dokumentation (z.B. ärztliche Berichte, Befunde) nachgewiesen werden.
- e) Nachvollziehbare fachliche Begründungen, die gegen eine Impfung sprechen müssen benannt und nachgewiesen werden (z.B. ärztliche Berichte, Befunde).

Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter/unrichtiger Impfdokumentationen/Nachweise sind strafbar. Ausstellenden Ärzten drohen ggf. berufsrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Grundlage dazu ist § 278 Strafgesetzbuch (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse).